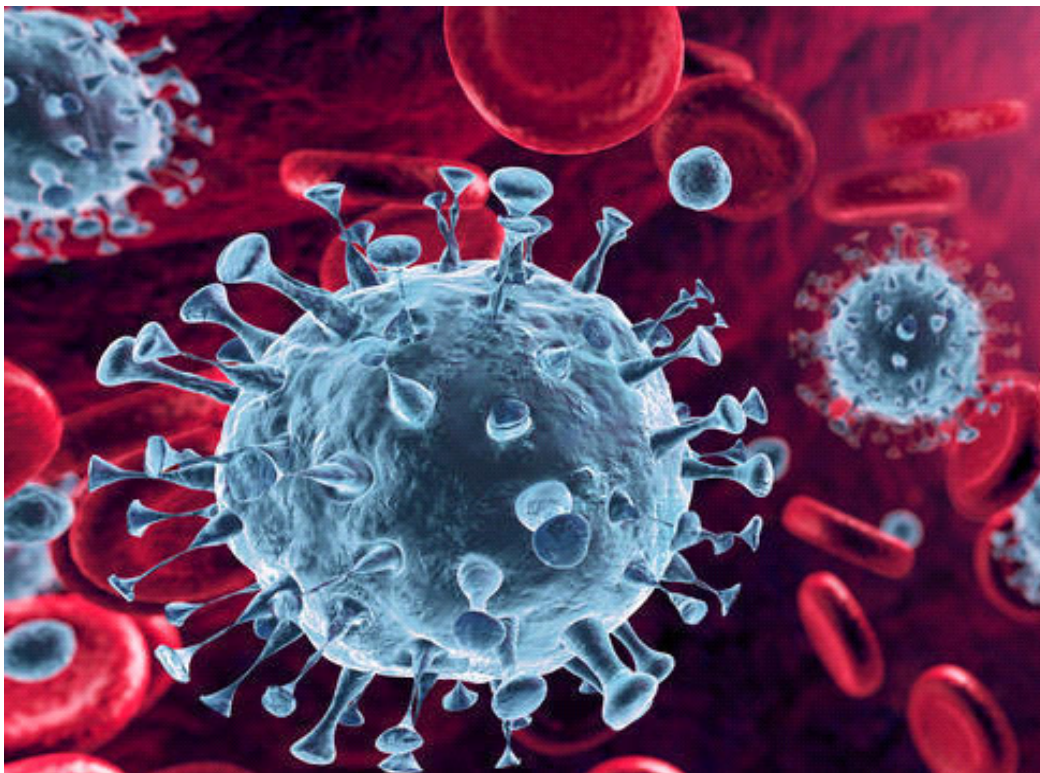


Hotel-, Business- und Freizeitpark
„Wunderland Kalkar“/
Messe- und Kongresszentrum Kalkar
Griether Str. 110-120
47546 Kalkar
Tel.: 02824/9100
www.wunderlandkalkar.eu/
www.messekalkar.de



Hygiene-Schutzkonzept
***(Covid 19 Virus/Messe Kalkar/„Eigene
Fachmessen“/Wunderland Kalkar)***

*Leitfaden für sichere Veranstaltungen während
der Corona-Pandemie in den/um die Messehallen
(ab August 2020)*



(Stand Freitag, 28. August 2020)

Hinweis in eigener Sache:

Im vorliegenden Hygiene-Schutzkonzept wurden folgende Veröffentlichungen/Dokumentationen berücksichtigt:

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - § 2 b CoronaSchVO) in der ab dem 16. Mai 2020 gültigen Fassung
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW ab 30. Mai 2020
- Corona in Gastronomie und Hotellerie, „Prävention, Ansteckung, Härtefall“
- Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-COV2-Arbeitsschutzstandards
- Hygiene-Schutzkonzept zur „Wiedereröffnung Hotel des Wunderland Kalkar ab dem 21. Mai 2020“ (sowie den dafür geltenden Veröffentlichungen/Dokumentationen)

*(Der vorliegende Leitfaden gilt nur für die Dauer der Gültigkeit der aktuellen Eindämmungsmaßnahmenverordnung. **Es gelten die Regelungen des Landes NRW.**)*

Einleitung

Das nachfolgende Hygienerahmenkonzept führt grundlegende Hygiene- und Schutzmaßnahmen auf und dient als Leitfaden für die Durchführung sicherer Fachmessen der Messe Kalkar/des Wunderland Kalkar und sicherer Endverbraucherermessen/ Events mit Messecharakter von Fremdveranstaltern (alles nachfolgend „Veranstaltung“) im Rahmen der aktuellen Corona-Pandemie. Berücksichtigt werden alle Vorgänge von der Vorbereitung bis zur Beendigung der jeweiligen Veranstaltung. Hinweis: Jeder Fremdveranstalter fertigt ein eigenes Hygiene-Schutzkonzept an - dieses ist maßgeblich für die jeweilige Veranstaltung.

1. Allgemeines im Überblick
2. Hygienemaßnahmen
3. Veranstaltungsort/Flächennutzung
4. Einladungsmanagement
5. An-/Abreise
6. Einlass/Auslass
7. Check-in (Akkreditierung/Ticketkontrolle/Garderobe/Parktickets)
8. Auf- und Abbau- sowie Arbeitsbereich
9. Technik
10. Veranstaltungsablauf/Programm
11. Gastronomie
12. Kontakt

1. Allgemeines im Überblick

1.1. Die Berücksichtigung der Hygienevorschriften, der geltenden Abstandsregeln und der weiteren Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 (BMAS) ist bei eigenen Fachmessen der Messe Kalkar/des Wunderland Kalkar und Endverbraucher messen/ Events mit Messecharakter von Fremdveranstaltern während der gesamten Dauer zu gewährleisten. Bei Fremdveranstaltungen erfolgt eine genaue Abstimmung zwischen beiden Parteien, da das Wunderland Kalkar/die Messe Kalkar in diesem Fall nur die Rolle des Veranstaltungsortes einnimmt. Hinweis: Jeder Fremdveranstalter fertigt ein eigenes Hygiene-Schutzkonzept an - dieses ist maßgeblich für die jeweilige Veranstaltung.

Die Grundfläche des Messe- und Kongresszentrums Kalkar beträgt 165.000 m² im Außenbereich (wird nicht alles für nachfolgende Veranstaltungen genutzt). Es gibt zwei Messehallen mit einer Gesamtfläche von rund 8.600 m² indoor: die 2.600 m² große „HanseHalle Grieth“ sowie die etwa 6.000 m² große „HanseHalle Kalkar“. Der Eingangsbereich und die Parkflächen sind großzügig gestaltet. Besondere Sicherheitsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit Anreise und Parken nicht notwendig.

Es erfolgt eine Begrenzung der Höchstzahl an Besuchern in den Hallen, sodass ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Personen eingehalten werden kann. Bei Messen gilt entsprechend § 11 Absatz 1 CoronaSchVO eine Begrenzung auf eine Person je 7 m² zugänglicher Ausstellungsfläche. Falls notwendig wird ein Übergang zwischen den Hallen (Schleuse) geöffnet (breit genug für Einhaltung des Abstandes von 1,50 in beide Laufrichtungen).

1.2. Personen mit einem höheren Risiko (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (Erkrankungen des Atmungssystems), wird empfohlen, nicht an der jeweiligen Veranstaltung teilzunehmen. Eingangsscheck auf Erkältungssymptome, bei Erkältungssymptomen kein Einlass.

Der Veranstalter informiert die Aussteller, Akteure, Besucher*innen und die jeweiligen Beschäftigten/Mitarbeiter schriftlich und ggf. mündlich über Verfahrensweisen bei Auftreten eines COVID-19-Falles. Sämtliche hier formulierten Regelungen sind auch für Pressevertreter, Kameraleute, Fotografen und Lieferanten maßgeblich.

1.3. Der Veranstalter informiert die Aussteller, Akteure, Besucher*innen und die jeweiligen Beschäftigten/Mitarbeiter vorab schriftlich und ggf. mündlich über alle getroffenen/relevanten Schutzmaßnahmen, die von allen Beteiligten während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase der Veranstaltung eingehalten werden müssen.

Gem. der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchutzVO NRW in der aktuell gültigen Fassung ist unter Punkt XI. „Kongresse und Messen“ unter Ziffer 1. Buchstabe b die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (außer am Sitzplatz) festgeschrieben. Alle Aussteller, Akteure, Beschäftigten/Mitarbeiter sowie Besucher sind somit zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 3 CoronaSchutzVO im Veranstaltungsort verpflichtet. Alle Aussteller, Akteure, Besucher*innen und die jeweiligen Beschäftigten/Mitarbeiter einer Veranstaltung werden vorab durch den jeweiligen Veranstalter/Arbeitgeber über die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb des Veranstaltungsortes informiert. Zudem muss 1,50 m Mindestabstand eingehalten werden.

Auf die, für die Veranstaltung gemäß Hygienekonzept geltenden, Verhaltensrichtlinien sowie auf Sanitäreinrichtungen und Desinfektionspunkte wird mittels Schilder und Durchsagen hingewiesen. Dies

umfasst den Hinweis zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln wie Husten- und Niesetikette und Händehygiene sowie die Abstandsregel von 1,50 m. Markierungen auf dem Boden weisen zusätzlich auf das Einhalten des Abstandes und die vorgeschriebene Laufrichtung hin. Maßnahmen zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen und Schmierinfektionen werden durchgeführt.

1.4. Möglichst kontaktfreie Überprüfung der Eintrittskarten, kontaktfreies Bezahlen, zeitversetzter Einlass (Eintrittskarten für begrenzte Zeitspannen, einzelne Tage). Vorherige Online-Registrierung notwendig. Entzerrung von Warteschlangen (bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m).

Es erfolgt eine Teilnehmerregistrierung (Aussteller, Akteure, Besucher), Erfassung der Kontaktdaten, um ggf. eine Kontaktpersonennachverfolgung durchführen zu können. Dies wird auch für ausländische Teilnehmende verständlich formuliert. Die Daten des Messeaufbaupersonals werden über die jeweiligen Aussteller erfasst und bereitgestellt.

1.5. Die Eingangstüren werden geöffnet, damit die Durchlüftung gewährleistet ist und Kontakt beim Öffnen vermieden wird. Abstandsregel 1,50 m bei Ausstellungen/Vorfürungen im Freien.

1.6. Aufbau der Ausstellungsbereiche, sodass der Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann (z.B. bei Bannerpräsentationen u. Firmenpräsentationen Messestand).

1.7. Es gilt, außer am Sitzplatz (z.B. Tischgespräch Messestand, Gastronomiebereich, Vortragsräume), eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (siehe Punkt 1.3.).

1.8. Zulassung einer begrenzten Anzahl von Personen zu den einzelnen Vortragsräumen; Sicherstellung des Mindestabstands von 1,50 m zwischen den nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Personengruppen. Sitze in den Vortragsräumen werden so markiert, dass zwischen den Teilnehmern der Mindestabstand eingehalten wird.

1.9. Für die Gastronomie in der Halle gilt das Hygiene-Schutzkonzept zur „Wiedereröffnung Hotel des Wunderland Kalkar ab dem 21. Mai 2020“ (beigefügt).

2. Hygienemaßnahmen

2.1. Vor Veranstaltungsbeginn ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem klar hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen müssen die Reinigungsarbeiten am Ende jedes Veranstaltungstages stattfinden.

2.2. Sämtliche Handkontaktflächen sind vor und während der Veranstaltung zu reinigen. Handkontaktflächen mit intensivem Handkontakt im Laufe eines Tages sind mehrfach zu reinigen. Bodenflächen müssen täglich und bei großem Personenaufkommen zusätzlich nach optischem Verunreinigungsgrad gereinigt werden. Eine Desinfektion dieser Flächen ist nicht erforderlich.

2.3. Alle Aussteller, Akteure und jeweiligen Beschäftigten/Mitarbeiter reinigen sich vor (Dienst-) Beginn die Hände. Alle Besucher*innen der Veranstaltung desinfizieren sich die Hände beim Eintritt.

2.4. An sämtlichen Ein- und Ausgängen werden während der gesamten Veranstaltungsdauer Spender mit Desinfektionsmittel gut sichtbar positioniert.

2.5. Die Eingangstüren werden geöffnet, damit die Durchlüftung gewährleistet ist und Kontakt beim Öffnen vermieden wird.

2.6. Gem. der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchutzVO NRW in der aktuell gültigen Fassung ist unter Punkt XI. „Kongresse und Messen“ unter Ziffer 1. Buchstabe b die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (außer am Sitzplatz) festgeschrieben. Alle Aussteller, Akteure, Beschäftigten/Mitarbeiter sowie Besucher sind somit zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 3 CoronaSchutzVO im Veranstaltungsort verpflichtet. Alle Aussteller, Akteure, Besucher*innen und die jeweiligen Beschäftigten/Mitarbeiter einer Veranstaltung werden vorab durch den jeweiligen Veranstalter/Arbeitgeber über die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb des Veranstaltungsortes informiert. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von Personen führen. Zudem muss 1,50 m Mindestabstand eingehalten werden.

2.7. Für sämtliche Gäste gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (außer am Sitzplatz, vgl. Punkt 1.7.) Der Veranstalter muss ergänzend ausreichend geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen vorhalten, wenn Besucher*innen, die keinen eigenen mit sich führen, Zugang zur Veranstaltung ermöglicht werden soll.

2.8 Die gängige Hust- und Niesetikette muss befolgt werden (u.a. Verweise durch große Banner).

3. Veranstaltungsort/Flächennutzung

3.1. Im/am Veranstaltungsort werden Abstandsdefinition und -kontrolle nach folgenden Flächen ausdifferenziert:

- **Veranstaltungs- /Sozialflächen**
- **Bewegungsflächen**
- **Sonderflächen**
- **Outdoorflächen**

Der Veranstaltungsort ist, sofern möglich, in Flächen/Zonen/Räume zu unterteilen, um eine kontrollierte Verteilung der Besucher*innen zu erreichen. Hierbei sind Flächenüberlastungen, Staus oder eine hohe Personendichte zu vermeiden. Eine Kapazitätsplanung im Vorfeld kann hierbei unterstützen (bspw. Vorabanmeldung für einzelne Vorträge).

3.2. Veranstaltungs-/Sozialflächen

Bereiche in denen Besucher*innen sich länger stationär aufhalten und daher vom Risiko eines längerfristigen Personenkontaktes ausgegangen werden muss, wie bspw. Messestände, Veranstaltungsbereiche, Gastronomiebereiche, Rezeptionsbereich, Sanitäranlagen. Hier sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m zwischen anwesenden Personen und die weitestgehende Einhaltung der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenanzahl sicherzustellen. Für Vortrags-/Workshop-/Veranstaltungsbereiche sind im Rahmen der Bestuhlungspläne entsprechend dimensionierte Sitzabstände und Durchgangsbreiten einzuplanen. Empfohlen wird eine Bemessung von 3 m² je Besucher*in, bzw. bei Veranstaltungen mit festen Stuhlreihen eine Reißverschlussbelegung jedes dritten Stuhls in jeder zweiten Reihe.

In Bereichen, in denen es zu Schlangenbildungen kommen kann (z.B. Zugang zu Veranstaltungsbereichen oder Gastronomiestationen) ist durch Personal und/oder Einrichtungen (z.B. Bodenmarkierungen, Absperrbänder) der Mindestabstand so weit wie möglich zu gewährleisten. Der Zugang zu Sanitäranlagen muss durch Einrichtungen (z.B. Bodenmarkierungen, Absperrbänder) derart gesteuert werden, dass der Mindestabstand so weit wie möglich gewährleistet werden kann. Die Anzahl der WC-Kabinen, Urinale und Waschbecken ist - sofern möglich - derart aufzuteilen, dass der Mindestabstand gewährleistet werden kann.

3.3. Bewegungsflächen

Bereiche eines Veranstaltungsortes, in denen Besucher*innen sich zu jeweiligen Veranstaltungsinhalten und -abschnitten bewegen, wie bspw. die Schleuse zwischen beiden Messehallen und die Messegänge. Auch hier werden die die Besucher*innen durch den Veranstalter dazu anzuhalten, die allgemein geltenden Abstandsregeln und Hygieneempfehlungen zu beachten.

3.4. Sonderflächen

Eingangsbereich, Einlass, Akkreditierung, ggf. Garderobe, Bereiche für Raucher*innen. Um den Mindestabstand von 1,50 m jederzeit zu gewährleisten, sind hier zusätzliche Maßnahmen erforderlich: geeignete Methoden zur Zugangssteuerung durch entsprechende Bodenmarkierungen, Raumtrenner, etc.

3.5. Outdoorflächen

Sofern im Außenbereich um die Messehallen Ausstellungen, Präsentationen etc. stattfinden, gelten auch hier die entsprechenden Abstands- und Hygienevorschriften. Aussteller, Akteure, Besucher*innen und die jeweiligen Beschäftigten/Mitarbeiter tragen falls notwendig (und wo nicht 1,50 m Abstand eingehalten werden können) geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen, ggf. Einmalhandschuhe und müssen die Hust- und Niesetikette befolgen. Im Innenbereich von Zelten gilt eine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

3.6. Auf regelmäßige Durchlüftung wird geachtet. Die Lüftungsanlage wird dauerhaft von Umluft auf Zuluft geschaltet. Die Lüftung ist auf maximalen Luftaustausch einzustellen. Bei Bedarf ist in regelmäßigen Abständen eine Stoßlüftung vorzunehmen.

3.7. Eine Verwirbelung bzw. Aerosolisierung von Atemluft ist zu vermeiden.

4. Einladungsmanagement

4.1. Einladungen/Teilnahmebestätigungen werden vorab digital/elektronisch erfolgen, um den kontaktlosen Zugang zur Veranstaltung (mittels personalisierter Tickets/Ausweise mit QR-Codes/Barcodes) zu ermöglichen.

4.2. Alle Besucher*innen werden entsprechend im Vorfeld durch den Veranstalter mit Kontaktdaten (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer und E-Mail) sowie Anreisezeit erfasst, um mögliche Infektionsketten später nachverfolgen und eingrenzen zu können. Bei begründetem Bedarf sind die Daten ausschließlich den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen. Eine Einwilligung zur Datenspeicherung ist jeweils einzuholen (gemäß Vorgaben der DSGVO).

4.3. Um größere Warteschlangen im Einlassbereich zu vermeiden, ist bei größeren Gästezahlen die Vergabe von individuellen Einlasszeiten zu prüfen (Zeitfenster-Tickets).

5. An-/Abreise

5.1. Ggfs. sind aktuell gültige Einreisebeschränkungen für Personen aus dem Ausland zu berücksichtigen. Es ist im Vorfeld darauf hinzuweisen, dass auch für Aussteller, Akteure und Gäste aus dem Ausland die Hygieneschutzregeln des Landes NRW gelten.

5.2. Empfohlener Anreisemodus ist aktuell der Individualverkehr. Taxi-Vereinigungen sollten über die Veranstaltung und das entsprechend zu erwartenden Fahrgastaufkommen im Vorfeld informiert werden.

5.3. Bei Shuttlebussen sind maximale Kapazitäten (Hygienekonzepte der Transportgesellschaften) und die geltenden Abstandsregeln einzuhalten.

5.4. Generell ist eine größtmögliche Entzerrung der anreisenden Besucher*innen zu planen - sofern möglich unter Einrichtung von Wartebereichen vor dem Veranstaltungsort, in denen mittels Bodenmarkierungen und Absperrungen etc. für die Einhaltung der geltenden Abstandsregeln Sorge getragen wird.

6. Einlass/Auslass

6.1. Im Rahmen der Ein- und Auslasskontrolle muss sichergestellt werden, dass die maximal zulässige Personenanzahl auf den jeweiligen Flächen nicht länger als kurzzeitig überschritten wird. Diese muss nicht zwingend personenüberwacht sein, sofern die Zutrittsbeschränkung zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden kann. Unbefugte bzw. nicht akkreditierte Personen erhalten keinen Zutritt zur Veranstaltungsfläche.

6.2. Ein- und Ausgänge sind nach Möglichkeit getrennt voneinander vorzusehen und ausreichend zu kennzeichnen.

6.3. Es sind geeignete Methoden zur Abstandssteuerung beim Ein- und Auslass vorzunehmen (Bodenmarkierungen, Raumtrenner, etc.). Die Laufwege sind zu kennzeichnen, um den Personenfluss reibungslos zu steuern (Einbahnsystem wo möglich, Abstandsmarkierungen, Abstandshalter). Gegenläufige Personenströme sind entsprechend zu vermeiden.

6.4. Hinsichtlich der Messestände und Veranstaltungsbereiche ist ausreichend Platz für Warteschlangen einzuplanen sowie kontrollierte Zugangsbeschränkungen einzurichten.

6.5. Symptomatische Personen dürfen den Veranstaltungsort nicht betreten. Bei Auftreten von Symptomen innerhalb des Veranstaltungsortes sind die betreffenden Personen des Veranstaltungsortes zu verweisen.

6.6. Ggfs. sind im Rahmen des Auslasses weitere Türen/Notausgänge etc. mit in die Besucher*innen-Lenkung einzubinden.

7. Check-in (Akkreditierung/Ticketkontrolle/Garderobe/Parktickets)

7.1. Die Ticket- bzw. Einlasskontrolle erfolgt kontaktlos und elektronisch. Bei Nachmeldungen vor Ort werden auch hier diese Besucher*innen durch den Veranstalter mit Kontaktdaten (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer und E-Mail) sowie Anreisezeit erfasst. Eine Einwilligung zur Datenspeicherung ist auch hier jeweils einzuholen (gemäß Vorgaben der DSGVO).

7.2. Das Akkreditierungspersonal am Eingang hat Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und muss 1,50 m Mindestabstand einhalten (wird beim Rezeptionpersonal gewahrt durch die Theke - zusätzlich hinter einer Plexiglasscheibe). Ggf. Einweghandschuhe, regelmäßige und in erhöhter Frequenz stattfindende Handdesinfektion.

7.3. Falls Garderobe: Garderobenmarken sind als Einweg-Papiernummern auszugeben. Das Garderobenpersonal hat Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und muss 1,5 m Mindestabstand einhalten (zusätzlich hinter einer Plexiglasscheibe). Regelmäßige und in erhöhter Frequenz stattfindende Handdesinfektion. Die Garderobenbelegung erfolgt entsprechend der Flächengröße

und basierend auf den geltenden Abstandsregeln. Sofern dies nicht möglich ist, wird kein Garderobenservice angeboten.

7.4. Parktickets für die Schranke werden digital oder als Einweg-Papier tickets ausgegeben.

8. Auf- und Abbau- sowie Arbeitsbereich

8.1. Um eine Rückverfolgung möglicher Infektionsketten zu ermöglichen wird eine elektronische Registrierung aller beteiligten Gewerke und Dienstleister bzw. deren Beschäftigten sowie Mitarbeiter durchgeführt. Die Daten werden von den verantwortlichen Ausstellern gesammelt und zur Verfügung gestellt. Alle relevanten Daten (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer) sowie Anwesenheitszeit und -dauer werden erfasst/dokumentiert und sind im Nachgang bei begründetem Bedarf (unter Einhaltung des Datenschutzes) ausschließlich den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen.

8.2. Die Anzahl der gleichzeitig tätigen Personen innerhalb des Veranstaltungsortes wird durch eine Entzerrung bereits während der Auf- und Abbauarbeiten sowie durch Bildung kleinerer Arbeitsgruppen mit zeitlich fest definierten Arbeitsbereichen reduziert.

8.3. Der Zugang zum Auf- und Abbau- sowie Arbeitsbereich wird ausschließlich Personen gewährt, deren Arbeitsplatz dort unmittelbar verortet ist.

8.4. Die Beschäftigten/Mitarbeiter (organisatorisch in Kleinstgruppen zu bündeln) erhalten vorab eine Einweisung über Hygieneschutzmaßnahmen, Verhaltensregeln, Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen.

9. Technik

9.1. Der Auf-/Abbau der technischen Ausstattung und insbesondere die Anordnung der Arbeitsplätze (Regieplatz, Verfolger, etc.) erfolgt so weit wie möglich unter Beachtung der geltenden Abstandsregeln.

9.2. Falls am Regieplatz aufgrund von Platzmangel den geltenden Abstandsregeln nicht entsprochen werden kann, sind Trennschutzwände einzubauen oder Mund-Nasen-Bedeckungen zu verwenden. Einander gegenüberliegende Arbeitsplätze sind versetzt anzuordnen.

9.3. Während der Proben und der Veranstaltung sind nur die unmittelbar im Produktionsbereich tätigen Personen zugelassen.

10. Veranstaltungsablauf/Programm

10.1. Bei Veranstaltungsablauf und Programmgestaltung ist zu berücksichtigen, dass Nahbegegnungen so weit möglich reduziert werden müssen (Podium, Bühnenkünstler*innen, etc.). Auf Bühnen und sonstigen Präsentationsbereichen sind Stellpläne und Laufwege etc. so weit wie möglich mit ausreichenden Abständen zu planen.

10.2. Interaktionen unter/mit Besucher*innen sind nur unter sehr strengen, im individuellen Hygienekonzept darzulegenden, Auflagen möglich. Hier wird präsentiert und vorgeführt, nicht ausprobiert. Displays und Geräte, die für das Ausprobieren notwendig sind, sind nach jeder Nutzung zu reinigen. An (Messe- und Merchandise-) Ständen, sowie bei Showcases, Attraktionen etc. sind die geltenden Abstandsregeln einzuhalten.

10.3. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher*innen auch während der Veranstaltung (ggfs. via Durchsage) über die vorgesehenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert werden.

11. Gastronomie

11.1. Für die Gastronomie in der Halle (ggf. auch außerhalb der Halle) gilt das beigefügte Hygiene-Schutzkonzept zur „Wiedereröffnung Hotel des Wunderland Kalkar ab dem 21. Mai 2020“ - Bereich „Restaurant“ - insbesondere Buffet, Theken, Sitzbereiche - (beigefügt).

Ergänzend hierzu:

11.2. Um die Ausgabe von Speisen und Getränke zu beschleunigen, sind diese mit gut lesbaren Schildern zu versehen. Ggfs. ist die Möglichkeit zu bargeldlosem Bezahlen einzurichten (gilt nicht bei Fachmessen der Messe Kalkar/des Wunderland Kalkar).

11.3. Verwendung von Einweggeschirr.

11.4. Der Einsatz von Schutzausrüstung ist wie folgt für alle Beschäftigten in der Gastronomie zu planen: Mund-Nasen-Bedeckung, Einweghandschuhe, regelmäßige und in erhöhter Frequenz stattfindende Handdesinfektion.

11.5. Alle Beschäftigten im Bereich Gastronomie müssen regelmäßig in allen nötigen zusätzlichen Hygienemaßnahmen unterwiesen werden. Das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren muss eingeplant und koordiniert werden.

12. Kontakt

Bei Fachmessen durch die Messe Kalkar/das Wunderland Kalkar als Eigenveranstalter :

Wunderland Kalkar/Messe- und Kongresszentrum Kalkar
Griether Str. 110-120
47546 Kalkar

Tel.: 02824/9100

www.wunderlandkalkar.eu/

www.messekalkar.de

Bei Fremdmessen sowie Events mit Messecharakter durch den Fremdveranstalter:

Fremdveranstalter

(Hinweis: Jeder Fremdveranstalter fertigt ein eigenes Hygiene-Schutzkonzept an - dieses ist maßgeblich für die jeweilige Veranstaltung).

Lageplan Wunderland Kalkar (mit Messehallen und Outdoorbereich):



Wunderland Kalkar - Ihr Ort für eine unvergessliche Zeit

Im Herzen des Niederrheins, nah an der Grenze zu den Niederlanden, befindet sich ein ganz besonderer Hotel-, Business- und Freizeitkomplex - das Wunderland Kalkar! Hier können Freunde eine unvergessliche Party feiern, Kollegen eine lehrreiche Tagung besuchen oder Familien einen schönen Urlaub samt Vergnügungsparkbesuch verbringen. Egal zu welchem Anlass, das Wunderland Kalkar ist stets der ideale Partner für eine besondere Zeit.

Hotel-, Event- und Familienarrangements... Wer Lust auf eine All-inklusive-Erfahrung der etwas anderen Art hat ist hier genau richtig. Vom reichhaltigen Frühstück bis hin zum Drink in der Kneipenstraße ist alles im Preis mit inbegriffen (außer stark alkoholische Getränke), so auch sämtliche Freizeit- und Unterhaltungsmöglichkeiten. Gerade Familien werden im Wunderland ihre helle Freude haben, denn Kernie's Familienpark, mit über 40 Fahrgeschäften, ist für Kinder zwischen 3 und 12 Jahren ein absoluter Traum. Wie wäre es beispielsweise mit einer Fahrt auf der rasanten Achterbahn oder einem 58 Meter hohen Flug durch die Lüfte auf dem Vertical Swing?

Hinzu kommen diverse Business- und Messeangebote. Sei es eine Tagung mit bis zu 400 Personen oder eine Fach-/ Verbrauchermesse auf bis zu 8.600 m², alles ist möglich. Natürlich ebenfalls zum unschlagbaren All-inklusive-Preis - und im Anschluss bieten 1.000 Betten angenehmen Schlafkomfort für einen entspannten Verbleib.